

WAFFENRECHTSÄNDERUNGEN



Im neuen Waffengesetz müssen auch erlaubnisfreie Waffen, wie Airsoftgewehre oder Luftgewehre, verschlossen aufbewahrt werden. Der Bundesrat hat der Änderung des Gesetzes nun zugestimmt.

In der beschlossenen Neuregelung des Bundestags zum Waffenrecht müssen diese Waffen nun ebenso weggesperrt werden. Sie haben richtig gelesen: **erlaubnisfreie Waffen oder Munition müssen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden!** Es ist kein Waffenschrank oder Tresor nötig, ein Kleiderschrank oder eine Kommode mit normalem Schloss genügt. Eine günstige Alternative für ein Luftgewehr wäre auch ein Futteral mit Vorhängeschloss. **Das ist tatsächlich eine gravierende Änderung, die einige Waffenbesitzer betrifft.**

Wer bei einer Kontrolle erwischt wird und die Pflicht zur Aufbewahrung nicht einhält, handelt sich in naher Zukunft eine Ordnungswidrigkeit nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 34 Nr. 12 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 1 AWaffV) ein.